

Einblick in die damaligen Verhältnisse wie in die besondere Lage des Rechtsstreites geben und uns so in den Stand setzen ein eigenes Urtheil darüber zu gewinnen, so führen wir den wichtigsten Passus daraus wörtlich an: „In Polizei- und Justizsachen stand der Magistrat unter der ehemaligen Ober-Amtsregierung zu Lübben, wie schon oben erwähnt wurde, in Ansehung der städtischen Deconomie-Verwaltung aber unter der Landeshauptmannschaft, bei welcher unter der Benennung einer Stadt-Deconomiekommission (der Kreisstadt) die Stadt- und Kammereirechnungen abgenommen und dechargirt wurden. Bekannt ist, daß die Landeshauptmannschaft diese Kommission sehr als Nebensache behandelte, und daß sich daher auch die Magistrate der Kreisstädte der Nieder-Lausitz, besonders die zu Luckau und Guben, welche noch den Vorzug genossen, daß einer ihrer Bürgermeister zugleich Landesältester bei den landständischen Versammlungen war, in Verwaltung der Stadtgüter ziemlich unabhängig und selbstständig gerirten und sich ebenfalls den sogenannten Sechsstädten der Ober-Lausitz gleich zu stellen suchten, die aus der böhmischen Zeit noch weit bedeutendere Rechte und Vorzüge hergebracht und beibehalten hatten. Daß bei einer solchen noch aus dem Mittelalter, wo die Städte ihren Landesherren weniger Einfluß auf das ganze Stadtre Regiment und vorzüglich auf die Verwaltung der Stadtgüter zugestanden, herstammenden Verfassung mancherlei Mißbräuche unzertrennlich waren, ist sehr begreiflich und eben so erklärlich, daß die Stadtkommunen der sächsischen Landestheile, welche von diesen Mißbräuchen zunächst betroffen wurden, von der preussischen Regierung eine Abhilfe und bessere Ordnung hofften und erwarteten und diese durch Beschwerde über ihre Obrigkeit herbeizuführen suchten. Es ist hierbei besonders noch zu erwägen, daß mit Ausnahme der Justizpflege, in Ansehung welcher die alte sächsische Prozeßordnung von 1622 auch nur sehr dürftige Vorschriften enthielt, den Magisträten in Betreff der Stadtverwaltung kein allgemeines Reglement und keine Dienst-Instruction vorgeschrieben war, jedoch bestanden zu Guben, wie an andern Orten einige mit der Bürgerschaft abgeschlossene Rezesse und Verträge, durch welche die Autorität und Gewalt des Magistrats geordnet und beschränkt werden sollte; sie scheinen aber niemals völlig in Ausübung gekommen zu sein, daher fast überall, wie dies in Sachsen meistens der Fall war, Observanz und Herkommen als die einzige Verwaltungsregel betrachtet ward.“

Der wegen der oben erwähnten Untersuchung jahrelang vom Amte suspendirte Bürgermeister Heym wurde übrigens 1827, nachdem er, wie wir gesehen haben, in den Hauptpunkten der Anklage frei gesprochen war, wieder in seine Aemter eingesetzt, die er noch bis zum Antritt des neuen nach der revidirten Städteordnung gewählten Bürgermeisters Bothmer verwaltete. *)

Blicken wir nun, ehe wir weiter gehen, noch einmal zurück auf die oben geschilderte Verfassung der städtischen Verwaltung und der Justizpflege zur sächsischen Zeit und prüfen wir ihre Beschaffenheit, so wird wohl Niemand verkennen, daß hier durchgreifende Reformen nöthig waren. Es mußte

*) Heym's Wiedereintritt in's Magistrats-Kollegium ward von einem Theil der Bürgerschaft öffentlich gefeiert. 1838 legte ihm der König den Titel eines Königlich-Justizrathes bei. Er starb 1842 den 26. Juli in Guben. Ein von dem Prorektor Dr. Sausse verfaßter, im 23. Bande Jahrg. 1846. S. 175. des Neuen Lausitzischen Magazins veröffentlichter Nekrolog Heym's giebt Ausführliches über die Lebensverhältnisse dieses Mannes, der seit 1786 von Stufe zu Stufe in der städtischen Verwaltung gestiegen war.